



**Auszeichnungen
des
Kyffhäuserbundes e.V.**



Auszeichnungen

Verleihungsbestimmungen KVK I. und II. Klasse

und

Kyffhäuserverdienstkreuz mit Eichenkranz

Verleihungsbestimmungen des Präsidenten vom 03.11.1993

Verleihungsbestimmungen

Kyffhäuserverdienstkreuz am schwarz-weißen Bande

Verwaltungsbestimmungen

Verleihungsbestimmungen Kyffhäuserverdienstorden

(Stiftung des Präsidenten)

Verleihungsbestimmungen KVK I. und II. Klasse und Kyffhäuser-Verdienstkreuz mit Eichenkranz

1. Die Verleihung des Kyffhäuser-Verdienstkreuzes erfolgt nur in Anerkennung besonderer Leistungen als Auszeichnung für hervorragende Verdienste um den Kyffhäuserbund e. V. seiner Verbände und Kameradschaften in den Stufen Silber (II. Klasse), Gold (I. Klasse) und Gold mit Eichenkranz.

Solche Verdienste können gefunden werden:

- a) in der treuen, eifrigen Wahrnehmung der Pflichten als Mitglied in besonders bezeugter Kameradschaft und im vorbildlichen Einsatz für die Leitsätze und Aufgaben unseres Verbandes. Keinesfalls genügt allein eine vieljährige Mitgliedschaft für die Verleihung.
 - b) in der Bewertung einer bestimmten und sich aus der Allgemeinheit klar heraushebende Einzeltat.
 - c) in der Werbung einer Großzahl von mindestens 15 Mitgliedern im Laufe eines Jahres, oder in Heranführung von mindestens zwei abseitsstehenden Kameradschaften oder in der Wiedergründung von mindestens zwei früheren Kyffhäuserkameradschaften.
 - d) An Nichtmitglieder kann das Kyffhäuser-Verdienstkreuz auf Beschluss des Bundesvorstandes in solchen Fällen verliehen werden, indem sich diese besondere Verdienste um den Bund erworben haben.
2. Die Verleihung der II. Klasse (Silber) erfolgt nach mindestens fünfjähriger Zugehörigkeit zum Kyffhäuserbund; die Verleihung der I. Klasse (Gold) frühestens fünf Jahre nach Verleihung der II. Klasse sofern nicht ein besonderer Grund ausnahmsweise eine frühere Verleihung der I. Klasse rechtfertigt. Die Verleihung des KVK in Gold mit Eichenkranz ist dem KVK am schwarzweißen Bande vorgeschaltet und kann an Mitglieder verliehen werden, die nach Verleihung des KVK I. Kl. sich weiterhin besondere Verdienste um den Kyffhäuserbund und seine Gliederungen erworben haben. Die Vorschaltung vor der Verleihung des KVK am schwarz-weißen Bande bedeutet jedoch nicht, dass die Verleihung des KVK i. Kr. zwingend durchlaufen werden muss.

Die Verleihung des KVK i. Kr. kann frühestens nach fünfjähriger Verleihung des KVK I. Klasse erfolgen. Der Präsident des Kyffhäuserbundes ist in Ergänzung der Bestimmungen zu vorstehendem Abschnitt in Zweifelsfällen alleine berechtigt, in Ausnahmefällen Verleihungen von Kyffhäuser-Verdienstkreuzen der I., II. und im Eichenkranz vorzunehmen, wenn die zeitlichen Voraussetzungen für die eine oder andere Klasse noch nicht erfüllt sind. Verleihungsanträge in dieser Hinsicht sind besonders eingehend unter Würdigung aller Umstände zu begründen; ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Mitgliedern, die bei Verleihung der II. Klasse bzw. I. Klasse das 70. Lebensjahr vollendet haben, kann die I. Klasse bzw. das KVK i. Kr. bereits frühestens nach drei Jahren verliehen werden. Voraussetzung ist jedoch immer die Leistung im Bund.

3. Die Verleihung des Kyffhäuser-Verdienstkreuzes I. und II. Klasse und des KVK mit Eichenkranz darf nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes nach Ziff. 1 a bis 1 c erfolgen.
4. Die Kosten für die Verleihung trägt die beantragende Kameradschaft.
5. Anträge auf Verleihung können bei Erfüllung der Voraussetzungen jederzeit von der Kyffhäuserkameradschaft, dessen Mitglied der Vorgeschlagene ist, dem Landesvorstand über den zuständigen Kreisverband eingereicht werden. Diese Gliederungen sind zur begutachtenden objektiven Überprüfung verpflichtet und tragen dem Bundesvorstand wie allen Kameraden gegenüber die volle Verantwortung der rechtmäßigen Verleihung.
6. Die Verleihungsanträge der Kameradschaften sind auf DIN A 4-Bogen mit klarer Begründung und unterschrieben von mindestens drei Vorstandsmitgliedern als "Antrag auf Verleihung des Kyffhäuser-Verdienstkreuzes I. bzw. II. Klasse der KK ... jedoch nur auf dem Dienstweg (lt. Ziff. 5), einzureichen. Da vom Landesverband die einzelnen Kameraden oft nicht beurteilt werden können, sind die Kreisverbände verpflichtet, eine ordnungsgemäße Beurteilung abzugeben, oder die Beurteilung der Kameradschaft zu bestätigen.

7. Zu jeder Verleihung eines Verdienstkreuzes gehört eine vom Präsidenten des Kyffhäuserbundes e.V. oder einem hierfür beauftragten Vizepräsidenten handschriftlich unterschriebene Urkunde.
8. Jede Stufe des Kyffhäuser-Verdienstkreuzes darf nur einmal verliehen werden.
9. Das Kyffhäuser-Verdienstkreuz II. Klasse wird am Rockaufschlag getragen. Das Kyffhäuser-Verdienstkreuz I. Klasse und mit Eichenkranz an der linken Brustseite in Höhe der Brusttasche oder auf dieser getragen, von Kameradinnen als Brosche. Es wird im Original oder auf Spange nur eine Auszeichnung getragen, in der Regel die höchste.
10. Wer durch ehrenrührige Handlung oder durch Schädigung des Ansehens des Kyffhäuserbundes oder durch unkameradschaftliches Verhalten, seine Mitgliedschaft verwirkt hat, ist durch die Bundesgeschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief zur Rückgabe des oder der verliehenen Verdienstkreuze(s) zu veranlassen. Jede Gliederung des Bundes hat die Pflicht, die Bundesgeschäftsstelle über solche vorliegenden Tatsachen sofort auf dem Dienstweg zu benachrichtigen.
11. Die Verleihungsbestimmungen für das Kyffhäuser-Verdienstkreuz vom 25. November 1978 sind hiermit aufgehoben. Die Verleihungsbestimmungen für das KVK am Bande bleiben unberührt.

Verleihungsbestimmungen Kyffhäuser-Verdienstkreuz am schwarz-weißen Bande

1. Die Verleihung des Kyffhäuser-Verdienstkreuzes am schwarz-weißen Bande kann frühestens 5 Jahre nach der Verleihung des KVK I. Klasse mit Eichenkranz erfolgen.
2. Eine frühere Verleihung kann an Mitglieder innerhalb des LV nur erfolgen, wenn für besondere hervorragende Leistungen durch den Landesverband eine entsprechende Begründung vorliegt. Gegebenenfalls ist der Landesvorsitzende persönlich zu hören. Für Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Präsidium zuständig.
3. Voraussetzung ist, dass das Mitglied während dieser Zeit in eifriger Wahrnehmung der Pflichten als Vorstandsmitglied einer Gliederung tätig war, oder eine besonders herausragende Leistung für den Kyffhäuserbund oder im Sinne des Kyffhäusergedankens vollbracht hat, die vom Landesverband eingehend zu begründen ist.
4. An Nichtmitglieder kann das KVK am schwarz-weißen Bande nicht verliehen werden.
5. Anträge auf Verleihung können bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen von allen Gliederungen dem Ordensausschuss des Kyffhäuserbundes e.V. auf dem Dienstweg eingereicht werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen hat der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesvorsitzenden, zu dessen Landesverband der Auszuzeichnende gehört, ebenfalls Vorschlagsrecht.

Die Entscheidung des Ordensausschusses mit den Landesvorsitzenden ist dann endgültig.

Die Landesverbände sind zur objektiven Überprüfung und Stellungnahme verpflichtet und tragen die Verantwortung für die rechtmäßige Antragstellung. Die Gründe, für eine Ablehnung werden den Landesvorsitzenden auf Verlangen bekannt gegeben.

6. Wegen der herausragenden Bedeutung dieser Auszeichnung ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

7. Anträge sind nach Möglichkeit jeweils bis zum 31. Oktober für das darauffolgende Jahr an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
8. Zu jedem Kyffhäuser-Verdienstkreuz am schwarz-weißen Bande gehört eine vom Präsidenten des Kyffhäuserbundes e.V. oder einem hierfür beauftragten Vizepräsidenten persönlich unterschriebene Urkunde.
9. Die Verleihung kann nur durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten, oder im Auftrag des Präsidenten durch den Landesvorsitzenden erfolgen.
10. Das Verdienstkreuz am Bande wird an der linken Brustseite getragen.

Verwaltungsbestimmungen

1. Dem Ordensausschuss gehören an:
Ein Präsidiumsmitglied, die Bundesfrauenreferentin und der Bundesschießwart. Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes wird ein Vertreter aus dem Bundesvorstand berufen. Der Ordensausschuss ist ein unabhängiges Gremium und entscheidet in eigener Verantwortung. Die Berufung der Mitglieder des Ordensausschusses erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Bundesvorstandes (§ 11 Abs. 1 und 9 der Bundessatzung).
2. Auf der Bundesgeschäftsstelle ist eine Ehrenliste zu führen, in die jeder Träger dieser Auszeichnung in der Reihenfolge der Verleihung eingetragen wird.
3. In unserem Verbandsorgan sind die Ausgezeichneten in würdiger Form bekannt zu geben. Die Benachrichtigung der Redaktion erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
4. Bei Ausscheiden ist das Kyffhäuserverdienstkreuz am schwarz-weißen Bande an den Bund gemäß § 4 Abs. 6 c der Satzung des Bundes zurückzugeben. Das Kyffhäuserverdienstkreuz am schwarz-weißen Bande bleibt Eigentum des Kyffhäuserbundes.
5. Die Kosten der Verleihung trägt der Kyffhäuserbund e.V.

Verleihungsbestimmungen Kyffhäuser-Verdienstorden

Mit diesem Verdienstorden soll eine Auszeichnung gestiftet werden, die den Kameraden des Verbandes auf überörtlicher Ebene für langjähriges verdienstvolles, oft stilles Wirken, auszeichnet. Ebenso sollen Personen anderer, uns verbundener Dienststellen oder Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland für ihre Verbundenheit zum Kyffhäuserbund, die Unterstützung seiner Ziele und Aufgaben, gewürdigt werden. Dies gilt besonders für den Bereich der europäischen Zusammenarbeit, des sozialen Einsatzes für die Allgemeinheit, der Hilfsbedürftigen und Kriegsoffer. Ebenso für die gemeinsame soldatische Tradition und Überzeugung soldatischer Werte und der Sicherung der Freiheit und des Friedens sowie für die Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft.

- [1] Die Verleihung des Kyffhäuser-Verdienstordens durch den Präsidenten des Kyffhäuserbundes erfolgt unter Würdigung besonderer Leistungen in drei Stufen:
1. **Stufe** (Bronze) an verdienstvolle Nichtmitglieder
 2. **Stufe** (Silber) an verdienstvolle, ehrenamtlich tätige Mitglieder nach einer Amtdienstzeit von mindestens 10 Jahren
 3. **Stufe** (Gold) an verdienstvolle, ehrenamtliche tätige Mitglieder nach einer Amtdienstzeit von mindestens 20 Jahren
- [2] Die Verleihung der 1. Stufe ist Nichtmitgliedern vorbehalten. Der Präsident des KB zeichnet damit Vorsitzende, Vorstandsmitglieder oder Persönlichkeiten aus, die sich in besonderer Weise um den Kyffhäuserbund verdient gemacht haben. Gedacht ist hierbei an Präsidenten befreundeter oder kooperativ angeschlossener Verbände im In- und Ausland oder deren Vorstandsmitglieder, wenn sie sich bei der Erfüllung gemeinsamer Ziele und Aufgaben besonders eingesetzt haben. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft im KB steht einer Auszeichnung nicht im Wege.

-
- [3] Die Verleihung der 2. Stufe erfolgt an ehrenamtlich tätige, verdienstvolle Mitglieder im Landes- oder Bundesvorstand, sowie an Schiedsgerichtsvorsitzende und Rechnungsprüfer bei LV und KB. Voraussetzung ist eine mindestens 10-jährige Amtszeit, in der sich der Amtsinhaber durch besondere Aktivitäten hervorgetan hat.
- [4] Für die Verleihung der 3. Stufe gelten die gleichen Voraussetzungen bei einer Amtszeit von mindestens 20 Jahren.
- [5] Antragsberechtigt sind die Landesverbände und der Bundesvorstand. Die Anträge sind mit einer entsprechenden Würdigung und Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, bzw. auf Erbitten des Präsidenten vorzulegen. Sie sind von zwei Mitgliedern des Landes- oder Bundesvorstandes zu unterschreiben. (siehe Antrag). Darüber hinaus ist der Präsident des KB - insbesondere in der 1. Stufe - berechtigt, in eigener Entscheidung Verleihungen vorzunehmen.